

den ist? Soll man dann die Strenge beobachten und den Beschwerten ausschließen, obgleich er sich ganz in demselben Nachtheile befindet, wie derjenige, wo die Behörde selbst die Bekanntmachung unterlassen hat? Oder wenn nun das Personal der Gerichtsbehörde durch Tod oder sonstige Veränderungen gewechselt hat und ein weiterer Nachweis nicht gefunden wird, soll dann die bloße Versicherung des Beschwerten den Beweis ersetzen? Man stößt hier überall auf Schwierigkeiten, die einen gleichmäßigen und genügenden Erfolg einer solchen Beweisführung fast als unmöglich erscheinen lassen.

Dazu kommt noch und dies ist wohl zu beachten:

c) Daß durch Nachlassung eines solchen Beweises nur der Saamen zu Zwietracht zwischen Obrigkeiten und Gerichtsangehörigen gestreut und eine Menge Prozesse, eine Menge Zerwürfnisse herbeigeführt werden würden; ein Uebel, das die Gesetzgebung möglichst verhindern, nicht aber hervorrufen muß.

Dies sind in der Hauptsache die Gründe, welche die Deputation bewogen haben, von der Idee, eine theilweise Zulassung zur nachträglichen Steuerentschädigung für alle diejenigen zu befürworten, welche den in Frage gestellten Beweis zu führen vermöchten, zurückzukommen.

Faßt man hier das Gesagte zusammen, so steht so viel fest: Der §. 7. der Verordnung vom 9. November 1838 steht mit der zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Bestimmung nicht völlig im Einklange, da jene Verordnung minder präceptiv, als die gesetzgebenden Gewalten beabsichtigten, der obrigkeitlichen Behörde statt einer Anweisung zur Unterstützung der Steuerbefreiten bei Anmeldung von deren Ansprüchen eine bloße Aufforderung, diese Unterstützung durch Dritte und beziehentlich Subalterne vorzunehmen, zugehen ließ; ferner mehrere Obrigkeiten haben in Folge dessen den Willen des Gesetzgebers nicht vollständig anerkannt und daher nicht vollständig ausgeführt; weiter, mehrere Betheiligte sind hierdurch oder durch ertheilten irrthümlichen Rath in Nachtheil und um ihre Ansprüche gekommen; in den Fällen, wo dies durch die Schuld der königlichen Steuerbehörden geschehen, hat die Regierung die Verbindlichkeit zur Entschädigung selbst anerkannt und es ist consequent, dieselbe Verbindlichkeit auch auf die Fälle zu erstrecken, wo die fragliche Schuld an den Gerichtsobrigkeiten liegt; endlich die Nachlassung eines Beweises solcher Fälle ist aus mehr als einem Grunde von practischer Seite bedenklich. Hier angekommen, hatte die Deputation nur den Ausweg, entweder die in Rede stehende Angelegenheit als ein fait accompli, als abgemacht, zu betrachten und daher für Niemanden, mag er aus sonst einem Grunde die Anmeldung seiner Steuerentschädigung unterlassen haben, eine nachträgliche Zulassung zu empfehlen, oder für Alle, mögen sie aus irgend einem Grunde sich an der Anmeldung ihrer Steuerbefreiung versäumt haben, diese Zulassung zu befürworten.

Die Deputation hat sich, unter den weiter unten gedachten Modificationen, für den letztern Weg entschieden, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

a.

Daß Fälle vorliegen, wo selbst rechtlich eine diesfallige Vertretungsverbindlichkeit Seiten des Staates vorhanden ist, ist nach dem Obigen keinem Zweifel unterworfen. Für diese Fälle eine besondere Bestimmung zu treffen, ist practisch unthunlich; sie völlig unbeachtet zu lassen, aber deswegen ungerecht, weil in ihnen eine in gewisser Beziehung schon anerkannte Vertretungsverbindlichkeit des Staates liegt.

b.

Ueberall da, wo es sich um Vermögensrechte handelt, tritt der Untergang oder der Verlust eines Rechtes nicht ein, so fern nicht auf der andern Seite alle gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden und Alles, was zu thun war, wirklich geschehen ist. Dieser Grundsatz ist im Civilproceße anerkannt. Wenn nun der Staat durch seine gesetzlichen Organe zu dem Eintritte des Verlustes gewisser Rechte seiner Angehörigen bestimmte Vorschriften gegeben hat, so kann da, wo diese Vorschriften nicht allenthalben befolgt werden, oder wo es selbst nur zweifelhaft ist, daß sie befolgt worden, das festgesetzte Präjudiz (Verlust des Rechts der Privaten) um so weniger eintreten, als hier

c.

der Staat der Gesetzgeber sowohl, als der Verpflichtete zugleich ist.

Will man aber auch von diesen, mehr dem Rechtsgebiete entnommenen Gründen absehen, so erheben sich für den Antrag der Petenten

d.

folgende Billigkeitsgründe:

aa.

Die Petenten gehören zum großen Theile dem unbemittelten Theile des Volkes an, wenigstens sind sie die kleinern Grundbesitzer. Die größern Grundbesitzer, unterstützt durch die Gunst mancher hier einschlagenden Verhältnisse, haben die gesetzliche Entschädigung für Aufhebung ihrer Steuerfreiheit genossen. Hätten nun auch die kleinern Grundbesitzer, welche auf Steuerentschädigung Anspruch zu machen berechtigt gewesen, es sich selbst zuzuschreiben, daß ihnen diese Entschädigung entgangen, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieser ihnen verhältnismäßig empfindliche Verlust seinen Grund in Umständen mit hat, die die eigene Verschuldung der Betheiligten weniger streng erscheinen lassen, wenn man berücksichtigt, daß diesen Personen die Quellen der Einsicht in die Verhältnisse und die Uebersicht über die Folgen ihrer Handlungen und Unterlassungen nicht so reichlich fließen, als dies hinsichtlich der größern Grundeigenthümer der Fall ist. Eine gewisse rusticitas, wenn auch nicht in dem strengen Sinne der Alten, hat hierbei immer mehr oder weniger ihre Rolle gespielt, und kann man in ihr auch nicht so unbedingt einen Grund der Wiedereinsetzung in vorigen Stand erblicken, so erscheint sie doch in dem concreten (gegebenen) Falle, umgeben von Verhältnissen, wie die vorliegenden sind, nicht ohne allen Einfluß. Denn man mag wohl berücksichtigen, daß

bb.

das Geschäft der Anmeldung der Steuerbefreiung ein völlig neues, ungewohntes, ungekanntes war, in dessen complicirte Natur sich selbst mit den Geschäften im Allgemeinen vertrautere Personen nicht so leicht zu finden im Stande waren.

Dazu kam, daß

cc.

dieses Geschäft inmitten einer neuen Gestaltung der Dinge, inmitten der Veränderungen, welche in die Verhältnisse insonderheit des Landmanns tief und organisch eingriffen, wie dies durch die Einführung der Landgemeindeordnung geschah, begann und vollendet werden mußte. Daß hierdurch manche irrthümliche Vorstellung erzeugt, insonderheit, daß die Idee der Gemeindevertretung in Hinsicht auf Beurtheilung nicht allein der Gemeindeverhältnisse, sondern auch der Verhältnisse der Einzelnen falsch aufgefaßt und Verpflichtungen, welche Gemeinden wie Indivi-